

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geseke über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 06.03.1997

Rechtsgrundlage:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61)
- §§ 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712)

hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgende Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und diesen gleichgestellten Personen 6,00 EUR. Er wird in der Regel nur für 12 Quadratmeter Nutzfläche berechnet, es sei denn infolge einer stärkeren Belegung reduziert sich die je Person durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche.

(3) Für die Verbrauchskosten werden Pauschalbeträge erhoben:

1. Heizkostenbeitrag 20,41 EUR pro Person und Monat
2. Wasser- und Entwässerungskostenbeitrag 19,50 EUR pro Person und Monat
3. Stromkostenbeitrag 19,20 EUR pro Person und Monat
4. Abfallbeseitigungsbeitrag 2,70 € pro Person und Monat

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Geseke über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 16.03.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

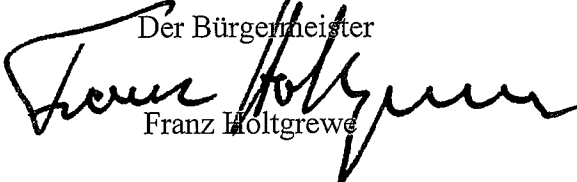
Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 10.04.2008

Der Bürgermeister

Franz Holtgrewe